
Ist die Taufe ein „Gehorsamsschritt“?

Das Dilemma der baptistischen Tauflehre und Taufpraxis¹

Kim Strübind

1. Die eine Taufe und die Vielfalt ihrer Auslegungen

Ökumenische Diskurse sind gewiss nicht neu. Baptistinnen und Baptisten scheinen dabei relativ trittsicher zu sein, wenn es um ihr Proprium geht – die Taufe. Im Zeichen zunehmenden ökumenischen Interesses und beachtlicher Konsensgespräche in den letzten Jahrzehnten wagen sich zwischenkirchliche Gespräche immer häufiger auch an anspruchsvolle Kontroversthematiken heran und dringen dabei auf schwieriges Terrain vor. Dazu gehört – zumal auf baptistischer Seite – die Tauffrage, deren einheitsstiftende Kraft allen Kirchen durch Eph 4 ins Stammbuch des Glaubens geschrieben ist. Dort ruft der Verfasser aus der Tradition des Apostels Paulus das Grundbekenntnis der Einheit aller Christen im Geist wechselseitigen Friedens in Erinnerung: „Ein Leib und ein Geist, wie auch ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube eine Taufe“ (Eph 4, 4 f.). Paradoxerweise ist im Lauf der Kirchengeschichte gerade das, was nach dem Epheserbrief bei aller Vielfalt der Gaben und Erkenntnisse die Einheit der Christen ausmacht, zum Zeichen der Trennung und des Widerspruchs geworden. Dem *einen* Herrn und dem nicht immer *einen* Glauben entspricht jedenfalls längst keine *eine* Taufe mehr.

Problematisch sind nicht allein Differenzen im Taufverständnis zwischen den die Gläubigentaufe und den die Säuglingstaufe praktizierenden Kirchen. Bereits das Neue Testament verbindet mit der Taufe bisweilen Unterschiedliches, das nicht immer mit anderen Aussagen der Bibel harmonisierbar ist.² Von einer einheitlichen „biblischen Tauflehre“ kann daher gerade in der Bibel keine Rede sein. Vielmehr zeigt sich schon in der Gründungsurkunde des Christentums im Blick auf das Verständnis der Taufe ein reicher interpretatorischer Entfaltungsraum. Dies ist auch nicht verwunderlich. Lädt doch der bereits im Urchristentum allorts prakti-

¹ Dieser für den Druck überarbeitete Vortrag wurde am 7. Oktober 2006 im Rahmen des Symposiums der GFTP über „Taufe und Gemeindemitgliedschaft in ökumenischer Perspektive“ in Duisburg gehalten. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

² Vgl. dazu etwa G. Barth, Die Taufe in frühchristlicher Zeit, Neukirchen-Vluyn 1981; G. R. Beasley-Murray, Die christliche Taufe. Eine Untersuchung über ihr Verständnis in Geschichte und Gegenwart, Kassel 1968; W. Bieder, Die Verheißung der Taufe im Neuen Testament, Zürich 1966; M. Barth, Die Taufe – Ein Sakrament?, Zürich 1951.

zierte Taufritus durch die Ambivalenzen von Wassersymbolik, Untertauchen und deutenden Wortformeln zu immer neuen Auslegungen ein, wovon die Autoren des Neuen Testaments auch reichlich Gebrauch machen. Taufe kann dort als „Herrschaftswechsel“³, endzeitliche „Versiegelung“⁴, „Anziehen Christi“⁵, „Vergebung“ der bzw. „Reinigung von Sünden“⁶, als „Wiedergeburt“⁷, „Bitte um ein reines Gewissen“⁸ oder als Verpflichtung zu einem der Taufe folgenden ethischen Wandel⁹ interpretiert werden. Sie kann zur Vergegenwärtigung der Herrschaft Jesu Christi in Erinnerung gerufen oder, wie im Hebräerbrief, unter die „Anfangsgründe“ des Christentums gerechnet werden, die wie die „Milch“ zum spirituellen Säugling gehört, während sich erfahrene Christinnen und Christen über sie längst erhaben wissen sollten.¹⁰

Daher ist gerade die Vielfalt an Taufdeutungen in einem präzisen Sinn „biblisch“ zu nennen. Eine ausgeführte „Tauflehre“ oder auch nur einen halbwegs gründlichen Exkurs zum Thema „Taufe“ suchen wir im Neuen Testament dagegen vergeblich. Wohl auch deshalb, weil bei aller Unterschiedlichkeit der Taufdeutungen das Faktum des Getauftseins aller Christinnen und Christen im Urchristentum unstrittig war. Die Autoren der neutestamentlichen Schriften reagierten mit ihren Schriften auf Probleme und Streitfragen in den Gemeinden,¹¹ zu denen die Frage nach der „rechten Taufe“ gerade nicht gehörte, sehen wir einmal vom Missverständnis der Korinther ab, die aus der Tatsache des Herrschaftswechsels, der mit der Taufe markiert wird, die falschen Schlüsse gezogen hatten. Meinten sie doch irrtümlicherweise, sie seien durch die Taufe nun „Eigentum“ dessen geworden, der sie getauft hatte. „Ich gehöre zu Apollos, ich zu Kephas und ich zu Paulus“ (1 Kor 1,12). Andererseits lassen sich gerade aus diesem Missverständnis, das Paulus dahingehend korrigiert, dass alle Getauften ausschließlich ein „Eigentum Christi“ und nicht des jeweiligen Täufers sind, wichtige Rückschlüsse auf das Taufverständnis des Apostels Paulus ziehen.¹²

Wen wundert es angesichts dieses breiten Befundes, wenn sich die neutestamentliche Vielfalt an Taufdeutungen auch in der Kirchen- und Konfessionsgeschichte fortsetzt? Nicht einmal zwischen den Kirchen der EKD

³ Vgl. 1 Kor 6,19; Gal 3,27–29; vgl. ferner alle Formulierungen die davon sprechen, dass jemand „auf Christus“ oder „auf seinen Namen“ (auch in der dreigliedrigen Form „im Namen des Vater, des Sohnes und des Heiligen Geistes) getauft wird. Vgl. dazu G. Barth, Taufe in frühchristlicher Zeit, 44 ff.

⁴ 2 Kor 1,22; Eph 1,13; 4,30 – vgl. dazu Barth, Taufe, 78–80.

⁵ Gal 3,27.

⁶ Apg 2,38; Eph 5,26.

⁷ Joh 3,3–5; Tit 3,5.

⁸ 1 Petr 3,21 f.

⁹ Röm 6.

¹⁰ Vgl. Hebr 5,12–6,2.

¹¹ Dies gilt auch für die Schriften des Alten Testaments.

¹² Vgl. Barth, Taufe, 44 ff.

geht es hinsichtlich des Taufverständnisses theologisch allzu harmonisch zu.¹³ Das gilt nicht nur für die bekannten Differenzen zwischen reformierten und lutherischen Deutungen der Taufe,¹⁴ von der hochproblematischen Erbsündenlehre¹⁵ ganz zu schweigen. Umstritten sind trotz des Konsenses hinsichtlich der Praxis der Säuglingstaufe vor allem das präzise Verständnis der Taufe und ihres sakramentalen Charakters, was angesichts der wechselseitigen Taufakzeptanz zwischen den Großkirchen oft übersehen wird. So wird neuerdings ökumenisch gerne vom „Sakrament der Einheit“ gesprochen, was aufgrund der beachtlichen Differenzen im Taufverständnis zwischen dem römisch-katholischen, dem orthodoxen und dem evangelischen Lager (und innerhalb des evangelischen Lagers!) seltsam anmutet.

Aber auch bekenntnisintern bestehen anhaltende theologische Dissonanzen hinsichtlich eines sachgemäßen Verständnisses der Taufe, der Frage nach dem richtigen Taufzeitpunkt und dem „Taufaufschub“ bis hin zur grundsätzlichen Infragestellung der Säuglingstaufe durch keine Geringeren als Karl Barth, Jürgen Moltmann und Eberhard Jüngel.¹⁶ So stellte Jürgen Moltmann fest: „Die Praxis der Kindertaufe ist, wie ihre theologischen Rechtfertigungsversuche zeigen, ein offenes theologisches Problem, solange sich Kirchen mit ihrer Praxis auf ihren Ursprung in der Geschichte Christi berufen.“¹⁷ Provokativ fragt er an, ob die Taufe der Unmündigen nicht zwangsläufig zu einer unmündigen Kirche führe. Jedenfalls lässt sich beobachten, dass die überzeugendsten und intelligentesten Begründungen für die Ablehnung der Säuglingstaufe und die Übernahme der Praxis der Gläubigentaufe gerade von landeskirchlichen und nicht etwa von baptistischen Theologinnen und Theologen stammen.¹⁸

2. Eine Skizze baptistischer Taufdeutungen

Was meinen Baptisten eigentlich, wenn sie von Taufe sprechen?¹⁹ Und was ist angesichts der zahllosen inner- und zwischenkirchlichen Taufdissonanzen

¹³ Vgl. U. Kühn, Art. Taufe VII: Dogmatisch und ethisch, in: TRE 32 (2001), Berlin/New York 2001, 720–734; W. Joest, Dogmatik, Bd. 2: Der Weg Gottes mit dem Menschen, Göttingen 1986, 564 ff.; J. Moltmann, Kirche in der Kraft des Geistes, Ein Beitrag zur messianischen Ekklesiologie, München 1975, 252–268.

¹⁴ Vgl. K.-H. z. Mühlen, Art. Taufe V: Reformationszeit, in: TRE 32 (2001), Berlin/New York 2001, 701–710; B. D. Spinks, Art. Taufe VI: Neuzeit, in: a. a. O., 710–719.

¹⁵ Vgl. Joest, Dogmatik II, 356–368; W. Trillhaas, Dogmatik, Berlin 1962, 194–204.

¹⁶ Vgl. Kühn, Taufe; K. Barth, Die kirchliche Lehre von der Taufe, ThEx 4, München 1947; ders., KD IV/4, Zürich 1967 (= 1991), 1–234; E. Jüngel, Barth-Studien, Gütersloh 1982, 246–314 (der Sammelband enthält mehrere Beiträge zum Verständnis der Taufe).

¹⁷ Vgl. J. Moltmann, Kirche, 254.

¹⁸ S. o. Anm. 14.

¹⁹ Zum Taufverständnis im deutschen Baptismus vgl. die Beiträge in G. Balders/U. Swarat (Hg.), Textbuch zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994; G. Balders (Hg.), Textbuch Taufe und Mitgliedschaft, Kassel 1997; ferner die Kontroverse zwischen A. Pohl/K. Strübind, „Also Exegese ...“ oder: „Was man nicht versteht, soll man auch nicht prak-

so prominent „anders“, wenn Baptistinnen und Baptisten exegetisch bis an die Zähne bewaffnet im Deutungsstreit um die Taufe ihrerseits Partei ergreifen? Der entscheidende Unterschied zu anderen Taufkontroversen besteht darin, dass täuferische Kirchen die sich aus ihrem Taufverständnis ergebende Taufpraxis häufig als einen kirchentrennenden Ritus verstehen und im Fall eines Konfessionswechsels auf einer „nachgeholt“ Taufe bestehen. Sie bestreiten also grundsätzlich die *Gültigkeit* der Säuglingstaufe. Während andere Kirchen (mit Ausnahme der Orthodoxie) die in anderen Kirchen vollzogene Taufe anerkennen und die Gültigkeit der Taufe nicht von der jeweiligen Tauferskenntnis abhängig machen (was den Vollzug eines Konfessionswechsel undramatisch erscheinen lässt), binden die meisten baptistischen Gemeinden in Deutschland die Gemeindemitgliedschaft immer noch an den ordnungsgemäßen Vollzug der „Gläubigentaufe“. Für eine korrekt („rite“) vollzogene Taufe gilt dabei, dass der Glaube der Taufe voranzugehen habe, was die Taufe von Säuglingen ausschließen muss. Da die Taufe nicht als heilsnotwendig betrachtet und die aus dem frühen Mittelalter stammende „Erbsündenlehre“ aus guten Gründen abgelehnt wird, entfällt auch die Notwendigkeit einer Taufe unmittelbar nach der Geburt.

Die Taufe hat im Baptismus einen gänzlich anderen Charakter als in den evangelischen Landeskirchen oder der römisch-katholischen Kirche. Sie wird weniger als Initiationsritus des christlichen Lebens verstanden, sondern primär als Eintrittsritus in eine Ortsgemeinde, durch die eine Kirchenmitgliedschaft erlangt wird. Sie hat als „Ermöglichungsritus“ zur Erlangung der Mitgliedschaft eine eminent soziale Funktion, weil durch die Symbolhandlung der Taufe die volle Zugehörigkeit zu einer konkreten Glaubensgemeinschaft gesichert wird.

Im Zusammenhang eines Bekehrungsvorgangs macht ein solcher Ritus auch deshalb Sinn, weil er den Wechsel zwischen dem alten und dem neuen Leben plastisch und in einer eindrucksvollen Dramaturgie veranschaulicht und „verleiblicht“. Die Getauften werden mit ihrer der Glaubensentscheidung folgenden Taufe auch Mitglieder einer geschwisterlichen Gemeinschaft und Empfänger wechselseitiger Fürsorge. Im Falle eines Konfessionswechsels geht der Entscheidung für eine Mitgliedschaft in einer Baptistengemeinde aber oft gar kein Bekehrungsvorgang voraus,²⁰ was vielen landeskirchlichen

tizieren“. Ein Briefwechsel zwischen Adolf Pohl und Kim Strübind zum Taufverständnis im Neuen Testament, in: ZThG 1 (1996), 145–209 (mit div. Anhängen); T. Niedballa, Brief zum neuen Taufartikel in der „Rechenschaft vom Glauben“, a. a. O., 210–214; ferner die Symposions-Beiträge über „Taufe und Mitgliedschaft“ in ZThG 2 (1997), 202–260 (mit ausführlicher Dokumentation der Diskussion!); A. Heinze, Taufe und Gemeinde. Biblische Impulse für ein Verständnis der Taufe, Wuppertal 2000. Für die internationale Diskussion sei auf folgende Werke verwiesen: Beasley-Murray, Taufe, bes. 506 ff.; L. Johnsson, Baptist Reconsideration of Baptism and Ecclesiology, Frankfurt a. M. 2000; W. Kerner, Gläubigentaufe und Säuglingstaufe. Studien zur Taufe und gegenseitigen Taufanerkennung in der neueren evangelischen Theologie, Norderstedt 2004.

²⁰ Viele Christinnen und Christen schließen sich Baptistengemeinden an, weil sie diese Form kirchlicher Gemeinschaft persönlich als wohltuend und einleuchtend empfinden.

oder katholischen Christen eine Taufentscheidung erschwert, weil sie diesen Schritt als eine unnötige „Wiedertaufe“ und Negation ihres Glaubenslebens betrachten. Denn sie verstehen ihr bisheriges christliches Leben zurecht als ebenbürtigen Ausdruck ihres Glaubens. Eine nachträgliche „Initiation“ ihres Glaubenslebens erscheint ihnen – zurecht als absurd.

Weil nun in einem solchen Fall die neutestamentlichen Bibelstellen nicht weiterhelfen, da man im Urchristentum weder Konfessionen noch getrennte Kirchen kannte oder akzeptiert hätte, sieht sich der Baptismus durch sein missionarisches Grundanliegen gezwungen, die Taufe nicht nur als „Missionstaufe“, also von der unmittelbar zurückliegenden Bekehrungserfahrung her, sondern auch anderweitig zu begründen, um diese nachgeschobene „Initiation“ zu begründen und den Verdacht einer „Wiedertaufe“ zu entkräften. Dies ist der Punkt, an dem die theologischen Probleme des Baptismus und die inneren Widersprüche offenbar werden. Denn der Baptismus stellt ja keineswegs den Glauben von Mitgliedern anderer Kirchen in Frage und gesteht anderen christlichen Kirchen und kirchenähnlichen Gemeinschaften ein gleichrangiges Recht neben der eigenen Konfession zu. Da einerseits die Gültigkeit der Taufe anderer Kirchen aufgrund des biblischen Zeugnisses als unsachgemäß oder „unordentlich“ (K. Barth) in Frage gestellt wird, andererseits der Glaube anderer Christinnen und Christen sowie die Existenz Kirchen unstrittig ist, gehen Baptistinnen und Baptisten davon aus, dass Christsein auch ohne Taufe²¹ möglich ist, weil dieses nicht durch die Taufe, sondern ausschließlich durch den Glauben an Jesus Christus konstituiert wird. Die Taufe kann daher aus baptistischer Sicht kein konstitutives Element sein, das den Glauben oder die kirchliche Gemeinschaft begründet. Sie ist dogmatisch ein den Glauben begleitendes Zeichen, ein „superadditum“, dessen Sinn freilich je nach theologischer Deutung der Taufe variieren kann.

In der Regel führen Baptisten im Falle eines beabsichtigten Konfessionswechsels drei Begründungen für die Notwendigkeit einer noch nachzuholenden „Gläubigentaufe“ an:

1. Die Taufe wird zuerst als ein Gehorsamsschritt verstanden, der eine positive Antwort auf das Gebot Christi darstelle, sich im Gefolge einer Glaubensentscheidung taufen zu lassen (Mk 16, 15 f.; Mt 28, 18–20). Baptisten, die in der Taufe primär einen formalen Gehorsamsschritt sehen, verstehen sie damit unter dem Aspekt der Ethik. Taufe wird zur gehorsamen Tat des Menschen und gleichsam zur Nagelprobe der grundsätzlichen Bereitschaft zur Christusnachfolge.
2. Die Taufe wird darüber hinaus als Teil eines heiligen Ordnungsgeschehens verstanden, den die Dogmatiker „ordo salutis“ (Heilsweg oder Heilsordnung) nennen. Darunter ist ein religiöser „Fahrplan“ zu verstehen, der die Reihenfolge des Erlösungshandelns Christi für den Einzelnen oder für die Gemeinschaft der Glaubenden nachzeichnet. In dieser

²¹ Da die Gültigkeit der Säuglingstaufe von baptistischer Seite bezweifelt wird, gelten Christinnen und Christen anderer Kirchen formell als „ungetauft“.

Heilsordnung hat die Taufe im Verständnis der Kirchen ihren jeweils unverwechselbaren Ort. Für Baptisten hat die Taufe dabei der gläubigen Annahme des Evangeliums zu folgen und kann ihr keinesfalls vorausgehen, weil der Glaube als Voraussetzung der Taufe verstanden wird. Der Taufritus bildet dabei den sinnfälligen Abschluss einer „von Gott zu Gott“ gewirkten Annahme des Evangeliums. Hinsichtlich der Reihenfolge von Glaube und Taufe, die für Baptisten konstitutiv ist, folgt man dem breiten Zeugnis des Neuen Testaments, das die Taufe ebenfalls den zum Glauben Gekommenen vorbehält. Eine „remota fide“ (unter dem Ausschluss des Glaubens) vollzogene (Säuglings-)Taufe ist im Neuen Testament dagegen nicht bezeugt und eher unwahrscheinlich.²²

3. Meistens gibt man sich mit den beiden o. g. Erklärungen bereits zufrieden. Freilich sind dies lediglich formale Argumente, die noch keine suffizienten theologischen Begründungen darstellen. Warum ist denn die Taufe ein „Gebot“ und keine „Ermächtigung“ oder eine Kann-Bestimmung? Warum soll sich ein Mensch gerade diesem Ritus unterziehen, um die Annahme des Evangeliums zu signalisieren? Daher wird als eigentlich theologische Begründung oft hinzugefügt, dass die Taufe einen notwendigen „Bekenntnisakt“ des Täuflings gegenüber der nichtchristlichen Welt darstelle. Denn der Glaube verlange es, das neue Leben in Christus auf diese Weise nach außen zu bezeugen, um andere Menschen einzuladen, diesen Schritt im Gehorsam gegen Christus ebenfalls nachzuvollziehen.

In diesem Zusammenhang ereignet sich eine erste substanzielle Verschiebung des „Sitzen im Leben“ der Taufe, der von neutestamentlichen Tauf-texten abweicht. Denn die Taufhandlung wird als „Bekenntniszeichen“ von ihrer ursprünglichen Ausrichtung auf den Täufling und die ihm geltende Heilzusage abgekoppelt. Er ist nun nicht mehr Adressat der Taufe, sondern nur noch deren Zeuge, wobei die (noch) nicht an Jesus Christus glaubende Welt zum eigentlichen Adressaten mutiert, auf den die Taufe projiziert wird. Indem die Taufe missionarisch instrumentalisiert wird, werden die Täuflinge damit der eigenen Taufe entfremdet, auch wenn sie diese Gelegenheit zum Zeugnis in den meist sehr stimmungsvollen Gottesdiensten gerne wahrnehmen. Der Taufgottesdienst wird dabei – durchaus erfolgreich – als missionarische Chance begriffen und mit dem Hintergedanken zelebriert, dass die zu diesem besonderen Gottesdienst eingeladenen Menschen ebenfalls eine Glaubensentscheidung treffen und im Gefolge ihrer Taufe wiederum andere zum eigenen Nachvollzug dieses Schritts ermutigen. Die Taufe erhält damit den Sinn, weitere Glaubensentscheidungen und Taufen zu evozieren.

²² Die Frage nach der Praxis der Kindertaufe im Neuen Testament kann hierbei weitgehend außer Acht gelassen werden. Zu den wenig überzeugenden Versuchen eines Nachweises und der Gegenargumente vgl. *Barth*, Taufe in frühchristlicher Zeit, 137 ff.

Die Taufe erhält zudem häufig den Charakter einer „Selbstaffirmation“: Die Täuflinge werden sich ihrer Glaubensentscheidung und ihres eigenen Gehorsams noch einmal bewusst und signalisieren auch sich selbst: „Ich habe öffentlich eine Entscheidung getroffen!“ Unübersehbar haben sie mit der Taufe eine Schwelle überschritten, was in der Taufhandlung liturgisch und rituell eindrucksvoll belegt wird. Die Kopräsenz der Öffentlichkeit wie auch der in Taufpredigten gerne hervorgehobene Hinweis, dass dieser Schritt aus eigenem Willen erfolgt sei, erinnern an die ebenfalls öffentliche Eheschließung.

Die Taufe wird damit tatsächlich zu einem „Werk“ des Menschen, das vorzeigbar ist und aufgrund der häufig damit verbundenen Einladung an die „ungläubigen“ Verwandten und Freunde die eingetretene Lebenswende liturgisch bezeugt. Gerne wird dies mit dem Jesuswort unterstrichen: „Wer mich vor den Menschen bekennt, den wird auch der Menschensohn vor seinem himmlischen Vater bekennen“ (Mt 10, 32). Gerade für rhetorisch weniger begabte Christinnen und Christen ist die Taufe eine Hilfestellung, um ihre „Bekennnispflicht“ zu erfüllen. Haben damit doch gerade wenig redewandte Menschen eine Möglichkeit gefunden, ihren Glauben – stumm – vor aller Welt bekannt und bezeugt zu haben, nachdem sie zuvor bereits gemeindeintern ein Glaubenszeugnis abgelegt haben.²³ Neben die autoaffirmative tritt damit die demonstrative Funktion des Taufgeschehens.

Ist die Taufe für Baptisten vor allem eine Frage der seitens des Täuflings und der Gemeinde einzuhaltenden Ordnung (s. o.), so findet dabei eine weitere Verschiebung der Taufe gegenüber dem Neuen Testament statt: Die Taufe wird damit zugleich aus dem Bereich der Soteriologie (und Christologie) in den Bereich der Ethik transferiert. Die „Ordnung“ der Taufe ist im doppelten Sinne als „Anordnung“ zu verstehen. Einerseits beruft man sich dabei auf den vermeintlichen „Missionsbefehl“ in Mt 28, 16–20,²⁴ der auch einen Taufauftrag enthält: „Gehet hin in alle Welt, macht alle Völker zu Jüngern und tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (V. 19). Die Taufe gilt aufgrund ihres Ursprungs im „letzten Willen Jesu Christi“ am Ende des Matthäusevangeliums als unbedingt geboten, weshalb es dem Menschen nicht frei steht, sie etwa auch zu unterlassen.

Andererseits ist die Taufe für Baptisten auch insofern „Anordnung“, als sie dem geordneten Gefüge bzw. „Fahrplan“ von Bekehrung – Taufe – Heiligung des Lebens – Erlösung entspricht. Dabei zeigt sich erneut, dass der religionssoziologische Mutterboden des deutschen Baptismus das bürgerlich-religiöse Milieu der Erweckungsbewegung darstellt, in der Werte wie „Ordnung“ und „Gehorsam“ auch ohne weitere theologische Begründung

²³ Dieses wird meist in sog. „Gemeindestunden“ einige Zeit vor der Taufe abgelegt. Die Gemeinde stimmt daraufhin der Taufe und der Aufnahme in die Gemeinde in einem formellen Abstimmungsverfahren zu.

²⁴ Dieser Text ist formgeschichtlich allerdings gar kein „Befehl“, sondern eine Bevollmächtigung der Jünger durch Christus.

unmittelbar einleuchten und eine eigene Dignität genießen. Der deutsche Baptismus ist auch eine Form religiöser Emanzipation des mündig werdenden Kleinbürgers, die dem Kolorit der Zeit Rechnung trägt.

Ich möchte das Verständnis der Taufe als „Gehorsamsschritt“ und „Glaubenszeugnis“ das *anthropologische* baptistische Taufverständnis nennen. Denn bei diesen Ansätzen der Taufinterpretation steht der Mensch als Handelnder (als Bekenner und als Zeuge) im Mittelpunkt einer kultischen Handlung, bei der Gott nicht eigens handelnd tätig ist. In ihr verschaffte sich ein tief empfundener Antiklerikalismus und Antisakramentalismus der bürgerlichen Emanzipation in der Mitte des 19. Jahrhunderts Luft.

Neben der *anthropozentrischen* Taufauffassung gibt es im deutschen Baptismus einen davon abweichenden Zweig baptistischer Taufdeutung mit einer nicht minder langen – und mit Blick auf die Wurzeln des Baptismus in England sogar noch deutlich älteren – Tradition, die sich allerdings auf dem Kontinent aufgrund verbreiteter antikirchlicher Ressentiments und einer Aversion religiöser Laienbewegungen²⁵ gegen alles Sakramentale,²⁶ Klerikale und Kirchliche schwer tat. Diese „angelsächsische“ Deutung der Taufe, der ich mich weitgehend anschließe, sieht in der Taufe weniger ein Handeln des Menschen als vielmehr ein Geschehen, in dem Gott Urheber, Subjekt und damit Spender der Taufe ist. Bei diesem „effektiven“ Taufverständnis sind die Täuflinge primär nicht als Bekenner tätig, sondern als Empfänger der im Namen Gottes über den Täuflingen ausgesprochenen Verheißung der Gotteskindschaft einbezogen. Da die Taufe auszulegen hat, was im Glauben geschieht bzw. geschehen ist, kann sie keinesfalls eine Selbstaffirmation sein, sondern stellt umgekehrt die Affirmation und Selbstverpflichtung Gottes gegenüber dem Täufling dar, die sich in der Taufformel ausdrückt: „Ich taufe dich auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Damit wird deklaratorisch eine Übereignungsformel ausgesprochen, die den Täufling für alle Ewigkeit zum Eigentum Christi erklärt.²⁷

Die exegetischen Gründe für eine solche Sicht habe ich an anderer Stelle mehrfach dargelegt und begründet, weshalb ich mich an dieser Stelle mit einem darauf begnüge.²⁸ Diese Perspektive, derzufolge der Mensch gerade in der Taufe als passiv-empfangendes Wesen, mithin in seiner rezeptiven Ge-

²⁵ Auch J. G. Oncken, J. Köbner und F. W. Lehmann, die Begründer des deutschen Baptismus waren Laien. Oncken stellte das von ihm bekleidete „Ältestenamt“ über das Amt des theologisch gebildeten Gemeindepredigers.

²⁶ Davon ist der angelsächsische Baptismus zu unterscheiden, der durchaus eine sakramentale Taufauffassung kennt, wie nicht zuletzt das im Rahmen des Symposions von *Erich Geldbach* gehaltene Referat belegt: Können wir in der Taufe einander das Wasser reichen? Einige ökumenische Anmerkungen in irenischer Absicht, in: ZThG 12 (2007), 152–165. Vgl. auch *Kerner*, Gläubigentaufe, 199 ff.

²⁷ Vgl. *Barth*, Taufe in frühchristlicher Zeit, 44–59.

²⁸ Vgl. *K. Strübind*, Baptistische Unbotmäßigkeit als notwendiges ökumenisches Ärgernis. Ist eine Verständigung in der Tauffrage möglich?, in: ZThG 10 (2005), 86–97; *ders.*, Taufe ist Mitgliedschaft. Eine kleine Apologie des Baptismus, in: ZThG 2 (1997), 219–229; *Pohl/Strübind*, „Also Exegese ...“.

schöpflichkeit und nicht als eigens Handelnder vor Gott tritt, scheint mir das den pluriformen Aussagen des Neuen Testaments zugrunde liegende Denkmuster zu sein. Ich möchte dies die *theozentrische* baptistische Taufdeutung nennen, die ich im Gegensatz zur anthropozentrischen Sichtweise für exegetisch sachgemäßer und auch für ökumenisch kommunizierbar halte.

Der Baptismus hat aufgrund seines Ursprungs in der überkonfessionellen Erweckungsbewegung, in der konfessionell heterogene evangelische Strömungen miteinander amalgamierten, lange Zeit versucht, beide einander ausschließende Sichtweisen zu verbinden, wobei in der Frühzeit des Baptismus die „theozentrische“ Sicht zunächst dominierte.²⁹ Dafür waren nicht zuletzt der als „dritter Gründer“ des Baptismus bezeichnete Berliner Laientheologe Gottfried Wilhelm Lehmann und seine lutherische Prägung verantwortlich.³⁰ Lehmanns Einfluss zeigt sich gerade in den frühen „sakramentalen“ Passagen der Taufartikel in den ersten baptistischen Glaubensbekenntnissen, die durch die anthropozentrische Taufauffassung Johann Gerhard Onckens und der nachfolgenden Generationen mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt bzw. eliminiert wurden.³¹

3. Die Aporien der baptistischen Tauflehre

3.1. Der Deutungsstreit in der „Rechenschaft vom Glauben

Die von baptistischen Theologen verfasste bundesrepublikanische Fassung des Taufartikels der „Rechenschaft vom Glauben“ des BEFG von 1977³² hatte erneut das Handeln Gottes in den Mittelpunkt der Taufhandlung gerückt, dem der unter dem Einfluss Adolf Pohls verfasste Gegenentwurf desselben Artikels des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR heftig widersprach, der für eine konsequent anthropozentrische Taufauffassung eintrat.³³ Im Zusammenhang der Wiedervereinigung beider baptistischer Gemeindebünde wurde 1994 schließlich eine alles andere als glückliche Neufassung des Taufartikels entworfen, der 1995 vom Bundesrat nach einjähriger hitziger Diskussion verabschiedet wurde.³⁴ Der neu

²⁹ Dies belegt der ebenfalls in diesem Heft abgedruckten Symposions-Beitrag von A. Strübind, Warum die Wege sich trennten. Der Streit um das Taufverständnis in der Frühzeit des deutschen Baptismus und die Entstehung der Freien evangelischen Gemeinden, in: ZThG 12 (2007), 241–271.

³⁰ Vgl. H. Luckey, Gottfried Wilhelm Lehmann und die Entstehung einer deutschen Freikirche, Kassel o. J., 64–74, 146–153.

³¹ Vgl. G. Balders, Zu den Taufartikeln unserer früheren Glaubensbekenntnisse, in: Balders/Swarat, Textbuch, 15–27.

³² Vgl. Artikel 2 I 3 Glaube und Taufe. Der Text steht unter www.baptisten.org zum Download bereit.

³³ Dabei hat man die davon abweichende „sakramentale“ Auffassung fairerweise zumindest als „koexistent“ erwähnt. Dies ist im umgekehrten Fall, d. h. in der „sakramentalen“ Westfassung gegenüber der abweichenden Meinung nicht konzediert worden!

³⁴ Eine Synopse der unterschiedlichen Fassungen ist in ZThG 1 (1996), 197–199, abgedruckt.

gefasste Taufartikel stellt ein religiöses Sammelsurium dar, in dem ganz unterschiedliche Taufaussagen ohne inneren Bezug und mit erheblichen logischen und theologischen Defiziten nebeneinander gestellt wurden.³⁵ Dieser vom ebenfalls „wiedervereinigten“ Dozentenkollegium des Theologischen Seminars in Hamburg nach heftigen internen Auseinandersetzungen verfasste Kompromiss simuliert „ad extra“ ein gemeinsames Taufverständnis, stellt aber bei näherem Hinsehen einen geradezu sibyllinischen dogmatischen Formulierungsbetrug dar, bei dem jede(r) die ihm bzw. ihr genehme Auffassung in den Text hineininterpretieren kann, was nach Aussagen der Verfasser durchaus beabsichtigt war. Dabei wurden die nicht harmonisierbaren Widersprüche der baptistischen Taufauffassungen durch ein „Sowohl-als-auch“ verwischt. Das baptistische Taufverständnis besteht nun – salopp formuliert – aus einem großen religiösen „Gemischtwarenladen“, der vorwiegend dem kirchenpolitischen Zweck dient, an einem zentralen Punkt der eigenen Lehrüberlieferung theologische Einheit zu suggerieren.³⁶ Es wäre gewiss besser gewesen, analog zur DDR-Fassung des Taufartikels die Divergenzen ehrlich zu benennen und zu der Wahrheit zu stehen, dass der „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden“ zwar eine einheitliche Taufpraxis, aber keine einheitliche Tauflehre vertritt und zwei nicht harmonisierbare Taufauffassungen nebeneinander koexistieren, statt die Öffentlichkeit durch einen Formulierungsbetrug über diesen Sachverhalt hinwegzutäuschen.

Im nun gültigen Tauftext tritt in den beiden ersten Absätzen der ethische und der zeugnishaftige Aspekt und in den darauf folgenden Absätzen die sakramentale bzw. die ekklesiologische Dimension (Aufnahme in die Gemeinde) der Taufe hervor. Jeder der vier Absätze unternimmt einen neuen Anlauf, das Wesen der Taufe zu beschreiben und könnte auch ohne die anderen Absätze je für sich stehen. Dies nährt den Verdacht, dass es sich eigentlich um vier unterschiedliche Taufverständnisse handelt, die eher anthologisch als systematisch zusammengestellt wurden:

„Gott bietet allen, die das Evangelium von Jesus Christus hören, seine Gnade an. Jeder, der sich in Buße und Glauben zu Gott hinwendet, empfängt Vergebung seiner Schuld und ewiges Leben. Gott erwartet von jedem die Antwort des Glaubens, zu der er ihn durch seinen Geist befähigt. Wer Christ wird, sagt allem Bösem ab, bekennt fortan Jesus Christus als seinen Herrn und erklärt sich bereit, als Glied der Gemeinde ein verbindliches Leben in der Nachfolge Jesu Christi zu führen.

Jesus Christus hat seine Gemeinde beauftragt, die an ihn Glaubenden zu taufen. Die Taufe dokumentiert öffentlich die Umkehr des Menschen zu Gott. Deshalb können nur solche Menschen getauft werden, die aufgrund des Glaubens die Taufe für sich selbst begehren. Die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin wird nur einmal empfangen. Nach der im Neuen Testament bezeugten Pra-

³⁵ Zur Kritik vgl. das Gutachten der Theologischen Sozietät in: ZThG 1 (1996), 197–205.

³⁶ Ich habe diese Instrumentalisierung und das Verfahren in meiner Kritik einen „Missbrauch der Theologie“ genannt.

xis wird der Täufling in Wasser untergetaucht. Die Taufe geschieht auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes: Der Täufling wird so der Herrschaft Gottes unterstellt.

Durch den Vollzug der Taufe wird dem Täufling bestätigt, was ihm das Evangelium zusagt und was er vor der Gemeinde bekennt. „Jesus Christus ist auch für mich gestorben und auferstanden. Mein altes Leben unter der Herrschaft der Sünde ist begraben, ich bin nun durch Christus ein neuer Mensch. Gott schenkt mir Anteil an der Wirkung des Sterbens Jesu. Er lässt auch die Kraft seiner Auferstehung an mir wirksam werden, schon jetzt durch die Gabe des Heiligen Geistes und einst durch die Auferweckung zum ewigen Leben.

Mit der Taufe lässt sich der glaubende Mensch als Glied am Leib Christi und zugleich in die Gemeinschaft einer Ortsgemeinde eingliedern. Dort erkennt er seine geistlichen Gaben und Aufgaben und übt sie zur Ehre Gottes und zum Wohl der Menschen aus, dort erfährt und gewährt er Hilfe und Korrektur.“³⁷

3.2. Die Ursprünge baptistischer Tauflehre

Ich vertrete die oben dargelegte Ansicht, dass vor dem Neuen Testament nur eine Taufauffassung Bestand haben kann, die das im Wortereignis geschehende Handeln Gottes, dem Subjekt der Taufe, in den Mittelpunkt des Geschehens rückt. Ich meine, dass sich die sog. „Bekennnistaufe“ bzw. „Zeugnistaufe“ anderen Quellen verdankt und erst nachträglich durch eine anthropozentrische Umdeutung neutestamentlicher Texte biblisch legitimiert wurde.³⁸

Für diese anthropozentrische Deutung der Taufe kommen meiner Meinung nach drei Quellen in Betracht:

- Einerseits ist auf den starken Einfluss reformierter Theologie auf den Baptismus hinzuweisen. Die in der reformierten Tradition vorhandene Koinzidenz von Humanismus und Reformation verstärkte die Ablehnung alles Sakramentalen³⁹
- Andererseits hat gewiss auch die Weltanschauung des 19. Jahrhundert Pate gestanden, dessen ethizistische Theologie sowohl im Liberalismus wie auch in dem ihm innerlich verwandten Neupietismus das Handeln des Menschen in den Mittelpunkt der Religion rückte.⁴⁰
- Darüber hinaus lässt sich die anthropozentrische Taufdeutung der Baptisten bereits bei den Mennoniten nachweisen. Hans-Georg Tanneberger hat in seiner 1999 erschienenen Dissertation über die Rechtfertigungs-

³⁷ Balders/Swarat, Tauftheologie, 4.

³⁸ Vgl. die Kontroverse Pohl/Strübind, „Also Exegese ...“.

³⁹ Vgl. dazu B. Lohse u. a. (Hg.), Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Bd. 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität, Göttingen 1998, 46–69, 129–134; G. Wenz, Art. Sakramente I: Kirchengeschichtlich, in: TRE 29 (1998), 663–684, bes. 673–677, 682–684; Mühlen, Taufe, 701 ff.

⁴⁰ Die Erweckungsbewegung und der Liberalismus bilden dabei jenes komplementäre ideologische Geschwisterpaar, das zwei Jahrhunderte zuvor in Pietismus und Aufklärung ein gleichartiges Gegenüber besaß.

lehre der Täufer auch das mennonitische Taufverständnis des 16. Jahrhunderts nachgezeichnet, das auf geradezu verblüffende Weise der Taufauffassung der Baptisten im 19. Jahrhundert ähnelt.⁴¹

„Mit dem Empfang des Glaubens ist die Wiedergeburt, die Menno auch die ‚inwendige Taufe‘ nennt, im Grunde abgeschlossen. Dass sich nun auch noch die äußere Wassertaufe anschließen muss, ergibt sich aus ‚Gottes Ordnung‘ und ‚des Herrn Befehl von der Taufe‘ (Mt 28, 19; Mk 16, 16), zumal Christus selbst getauft worden ist und auch die Apostel die Taufe praktiziert haben. [...] Menno macht deutlich, dass mit der Taufe keine Vergebung der Sünden empfangen wird, weil diese bereits stattgefunden hat. Die Funktion der Taufe beschreibt er mit folgenden Worten: ‚Die Taufe ist ein Zeichen uns zum Gehorsam von Christi befohlen, mit welchem wir bezeugen, wenn wir empfangen, dass wir des Herrn Wort glauben, dass wir Leid tragen und Reue fühlen über das vergangene alte Leben, dass wir mit Christo begehren aufzustehen in einem neuen Leben.‘ Mennos Taufverständnis setzt sich also aus drei Bestandteilen zusammen: (1) Gehorsam gegenüber dem Befehl Christi, (2) Bezeugung des Glaubens und (3) Verpflichtung zu einem neuen Leben nach dem Vorbild Christi.“⁴²

Die anthropozentrische baptistische Taufdeutung kann daher auch als eine Neuauflage der mennonitischen Tauflehre bezeichnet werden.⁴³ Zwar hat das Neue Testament bei der baptistischen Lehrbildung ebenfalls eine Rolle gespielt. Dies betrifft allerdings nur die *Praxis* der Gläubigentaufe und die damit verbundene Ablehnung der Säuglingstaufe. Die theologischen Begründungen haben sich innerhalb des Baptismus erst nach und nach („fides quaerens intellectum“) und zudem unter Ausblendung zeitgenössischer Erkenntnisse der Bibelwissenschaft entwickelt.⁴⁴ Bis dahin hatte man sich mit dem Hinweis begnügt, dass die Praxis der Gläubigentaufe keiner Rechtfertigung oder Begründung bedürfe, weil sie doch so in der Bibel stehe – eine bis heute verbreitete Sichtweise der baptistischen Gemeindebasis.

3.3. Taufe als „Gehorsamsschritt“

Die Aporien und Ungereimtheiten innerhalb des anthropozentrischen Taufverständnisses sind vielfältig. Zunächst einmal ist die Ansicht in Frage zu stellen, dass das Neue Testament mit der Taufe vor allem einen „Gehorsamsschritt“ des Täuflings avisiere. Zugespitzt besagt diese Deutung, dass Christus von allen gläubig Gewordenen einen solchen Akt als Zeichen ihrer

⁴¹ Vgl. H. G. Tanneberger, Die Vorstellung der Täufer von der Rechtfertigung des Menschen, Stuttgart 1999.

⁴² A. a. O., 229 f.

⁴³ Historische Verbindungen zwischen beiden täuferischen Kirchen sind aufgrund der Frühgeschichte des Baptismus in England und seiner niederländischen Verbindungen (Thomas Helwys und John Smyth) wahrscheinlich.

⁴⁴ Die in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufblühende historische Kritik wurde von den Baptisten abgelehnt, weshalb man von den sich ergebenden form- und religionsgeschichtlichen Erkenntnissen nicht profitieren konnte.

Unterwerfung unter seinen Willen verlange, weshalb er die Taufe in Mt 28,19 und Mk 16,16 auch „geboten“ bzw. angeordnet habe.

Nun muss gar nicht bestritten werden, dass der Aspekt des Taufgehorsams gelegentlich im Neuen Testament anklingt. Dies geschieht etwa, wenn das Matthäusevangelium Johannes den Täufer bei der Taufe Jesu die Frage stellen lässt, weshalb gerade er, der Messias, sich von ihm taufen lassen wolle. Der matthäische Jesus antwortet auf diese Anfrage mit dem Hinweis: „Lass es jetzt zu! Denn so gebührt es uns, alle Gerechtigkeit zu erfüllen“ (Mt 3,15). Wie Ulrich Lutz in seinem Matthäuskommentar hervorhebt, schneidet Jesus damit die für Matthäus so wichtige tätige Gerechtigkeit der Kirche Jesu Christi an: „Der Gottes Willen gehorsame Jesus wird zum Ur- und Vorbild der Christen.“⁴⁵ Die Taufe gehört damit als Kennzeichen der Jüngerschaft zur Nachfolge Christi, die in der christlichen Taufe ihre Entsprechung findet (28,19). Die Taufe Jesu wird von Matthäus damit zum Vorbild der nachösterlichen christlichen Taufe. Ein dezidierte Tauftheologie oder Anklänge an eine solche finden sich allerdings bei Matthäus im Unterschied zu Paulus nicht. Zudem ist die an Jesus vollzogene Johannestaufe auch nicht wirklich mit der christlichen Taufe nach Ostern identisch, weil Erstere vor allem den Charakter der Buße angesichts des nahen Weltendes trägt und den Heiligen Geist (noch) nicht vermittelt. Dieser war zwar in der Taufe Jesu schon einmal proleptisch „herniedergefahren“ (Mt 3,16), bleibt aber einer noch kommenden Zeit vorbehalten, in der der Messias mit „heiligem Geist und Feuer“ taufen werde (Mt 3,11). Die Differenz zwischen der Johannestaufe und der nachösterlichen christlichen Taufe hat also auch die matthäische Redaktion gewahrt.

Auch die Pfingstpredigt des Petrus (Apg 2) und die Erzählung von der Bekehrung des Gefängniswärters in Philippi (Apg 16) scheinen die Taufe als Akt des Gehorsams auszulegen: „Was muss ich tun“ (um gerettet zu werden)?“, fragen die betroffenen Hörer in Jerusalem im Anschluss an die Petrus-Predigt (Apg 2,37) sowie der zu Tode erschrockene Vollzugsbeamte nach dem Erdbeben (Apg 16,30). Die Antwort der Verkündiger lautet: „Tut Buße und jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden, so werdet ihr die Gabe des Heiligen Geistes empfangen“ (2,32). Auf die Frage, was er „tun“ solle, um gerettet zu werden, antworten Paulus und Barnabas dem Gefängnisaufseher: „Glaube an den Herrn Jesus, so wirst du und dein Haus gerettet“ (Apg 16,31). Dies ist insofern bezeichnend, als sich der Gehorsam hier auf den *Glauben* und gerade nicht auf die Taufe bezieht, die freilich dann im Anschluss „an ihm und seinem ganzen Haus“ vollzogen wird.

Man wird diese Stellen schwerlich als aussagekräftige Belege für einen „Taufgehorsam“ betrachten können, geht es Lukas bei der Frage nach dem angemessenen Tun angesichts der Präsenz Gottes in Wort und Wunder

⁴⁵ U. Lutz, Das Evangelium nach Matthäus (Mt 1–7), EKK I/1, Düsseldorf/Zürich/Neukirchen-Vluyn 2002, 213.

doch vor allem um die „Umkehr“, also die gläubige Hinwendung zu Jesus Christus, der die Taufe kurz darauf als bestätigendes Zeichen folgt. Daher zielt der Gehorsam nicht auf die Taufe, sondern auf den Glauben als der Aktivierung gläubigen Vertrauens in die Person und das Werk Christi, während das eigene Tun in diesem Kontext nur hinderlich sein könnte. Dabei hat die Taufe für Lukas einerseits eine Zeichenfunktion: Sie bestätigt von Gott her, dass er den Glauben der Getauften als suffizient anerkennt. Darüber hinaus ist die Taufe von Lukas durch die Geistspendung eben doch ein „sakramentaler“ Akt, der in der Apostelgeschichte gerade dem apostolischen Amt und bestenfalls noch dem Missionar Paulus⁴⁶ vorbehalten bleibt.⁴⁷ Die Taufe bewirkt bzw. besiegelt nicht nur die „Reinigung von den Sünden“ (2, 38!), sondern schenkt kraft der Spendung durch die dazu ermächtigten Apostel (und nur durch sie)⁴⁸ den Heiligen Geist, was durch die Gabe der Zungenrede augenfällig wird. An ein „Zeugnis vor der Welt“ (oder der Gemeinde) bzw. an einen formalen „Gehorsamsschritt“, der den Gläubigen mit der Taufe auferlegt würde, denkt Lukas also gerade nicht. Ihr *Gehorsam* besteht daher wie auch bei Paulus im *Glauben* an Jesus Christus (Röm 1, 5; 15, 8) und nicht in einer von den Gläubigen erwarteten Taufbereitschaft.

Dass die Taufe nicht das Ziel sondern die *Folge* des Glaubensgehorsams ist, zeigt auch die Markussfassung des Missionsauftrags in Mk 16, 16: „Wer glaubt und (folglich auch) getauft wird, der wird gerettet. Wer nicht glaubt, wird verdammt werden.“ Bezeichnenderweise wird bei der parallel zur Rettungsverheißung formulierten Verdammungsformel zwar der „negative“ Glaubensgehorsam angesprochen („wer nicht glaubt, wird verdammt werden“); dabei wird jedoch die Taufe aus dem Vordersatz („wer glaubt und getauft wird, wird gerettet“) nicht eigens wiederholt. Der geforderte Gehorsam kann sich also auch hier keinesfalls auf die Taufe sondern nur auf den Glauben beziehen, dessen rituelle Konsequenz die Taufe darstellt.

Mit einem Taufgehorsam ist daher das Wesentliche der Taufe im Neuen Testament noch nicht berührt. Selbst in der ethisierenden Theologie des Matthäusevangeliums ist das Zentrum der Taufe im göttlichen Verheißungswort zu suchen, das dem Täufling Jesus und folgend allen kommenden Täuflingen die Gotteskindschaft zuspricht (Mt 3, 17).

3.4. Taufe als „Ermöglichungsritus“

Aufgrund des engen Konnexes von Taufe und Gemeindemitgliedschaft im deutschen Baptismus wird die Taufe nicht nur als Autoaffirmation, sondern auch als Eintrittsritus verstanden, der die definitive Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde markiert. Sie ist nicht in erster Linie Initiationsritus

⁴⁶ Vgl. Apg 19, 1–7.

⁴⁷ Vgl. Apg 8, 14–17; 10.

⁴⁸ Vgl. Apg 8, 14!

des Glaubens, der zum christlichen Leben in der Nachfolge ordiniert und die Verschmelzung mit dem Geist Gottes sowie den Eintritt in den Machtbereich des Reiches Gottes verkörpert, wie dies noch im Neuen Testament der Fall ist. Denn die Initiation des Glaubens ist für Baptistinnen und Baptisten ja bereits mit der sich im Herzen ereignenden Bekehrung im Wesentlichen abgeschlossen.

Die Taufe wird vielmehr als ein „Ermöglichungs-“ oder „Zugehörigkeitsritus“ verstanden: Er eröffnet die Mitgliedschaft in einem Verein bzw. einer religiösen Körperschaft mit allen Rechten, gliedert die Getauften also der Ortsgemeinde als einer irdischen, von Satzungen und Ordnungen bestimmten Größe ein. Daher muss, was Taufe und Gemeindemitgliedschaft betrifft, auch meistens ein satzungsgemäßer und formeller Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst werden. Dieser Vorbehalt der Mitglieder, die den Glauben der Taufwilligen vor ihrer Aufnahme als glaubwürdig attestieren müssen, beruht ganz auf dem Vereinsrecht (theologisch also auf dem „Gesetz“) und hat mit der Vorstellungswelt des Neuen Testaments nichts gemein. Als „Taufe nach dem Neuen Testament“ lässt sich diese Aufnahme-prozedur nur schwerlich bezeichnen.⁴⁹ Denn die Gemeinde hat im Neuen Testament kein Taufverweigerungsrecht, auch wenn sie in seelsorgerlichen Extremsituationen zu einem Gemeindeausschluss berechtigt ist.⁵⁰

Die baptistische Taufe berechtigt zur Wahrnehmung demokratischer Rechte wie dem aktiven oder passiven Wahlrecht und der Mitbestimmung in allen zentralen Gemeindebelangen. Nach dem Neuen Testament initiiert der Geist Gottes die Gliedschaft am „Leib Christi“, ist also nicht durch eine menschliche Handlung bedingt oder an sie geknüpft (1 Kor 12, 13).⁵¹ Daher gehören alle Gläubigen zur Gemeinde des Auferstandenen, die wesentlich keine irdische Körperschaft darstellt, sondern den Machtbereich Jesu Christi („Reich Gottes“). Dieser kann sich zwar in der Ortsgemeinde manifestieren, transzendiert sie aber zugleich. Wer durch den Glauben dem Machtbereich angehört, gehört „automatisch“ auch jeder Ortsgemeinde an, die den Leib Christ abzubilden hat. Eine Dissonanz zwischen den beiden „Körperschaften“ der Ortsgemeinde und des Leibes Christi kann es für das Neue Testament nicht geben, weil ihre Taufaussagen in der Christologie verankert sind und sich nicht im Vereinsrecht verdanken oder auf dieses angewiesen wären.

⁴⁹ Es ist schwer vorstellbar, dass Paulus oder ein anderer Apostel einer Ortsgemeinde einen Taufvorbehalt eingeräumt hätte. Die Taufen der Apostel erfolgten vielmehr spontan und aus dem Impuls des Gläubig-Werdens heraus. Auch die Unterweisung (Katechese) scheint erst nach der Taufe stattgefunden zu haben.

⁵⁰ Vgl. 1 Kor 5, 1–5. 11–13.

⁵¹ Dieser Vers wird von Baptisten m. E. zu Unrecht auf die Wassertaufe bezogen. Hier meint Paulus vielmehr ein dem Menschen entzogenes Wirken des Geistes, das Paulus unter Zuhilfenahme der Taufmetapher beschreibt. Dass Paulus auch im übertragenen Sinne von der „Taufe“ reden kann, belegt auch 1 Kor 10.

Für den Baptismus hat dagegen das verbreitete religiöse Vereinswesen des 19. Jahrhunderts wesentlich zur Entwicklung des gemeinsamen Taufverständnisses beigetragen. Dies darf bei allem Pathos, das sich im „Zurück-zur-Bibel“ ausdrückt, nicht übersehen werden. Baptisten üben zwar gerne Kirchenkritik, sind aber im Blick auf ihre kircheninterne Traditionskritik oft betriebsblind. Es ist nicht alles „biblisch“, was baptistisch glänzt.

3.5. Taufe als „Glaubensordnung“

Ist die Taufe unter einem moralisierenden „Ordnungsbegriff“ bereits sachgemäß erfasst? M. a. W.: Ist also die Frage nach der richtigen Reihenfolge die alles *entscheidende* Frage nicht nur für die Taufe sondern für das Wesen der Kirche? Begründet ihre korrekte Exekution bereits den „Status confessionis“ und berechtigt eine „ordentliche“ Taufe bereits die Existenz einer Sonderkirche, in der man „unordentlich“ getauften Mitgliedern aus anderen Kirchen den Zutritt verweigern darf? Verbirgt sich nicht gerade hier der Keim der Gesetzlichkeit, der der Beschneidungsforderung der Galater und ihrer Beachtung von „heiligen Ordnungen“ neben dem Glauben verächtlich nahe kommt? Die galatischen Gemeinden hatten unter Hinweis auf die „ewige Ordnung“ des Bundes Gottes mit Abraham in Gen 17⁵² an der Beschneidung als dem verordneten Bundeszeichen der vollen Zugehörigkeit zum Gottesvolk festhalten wollen, ohne die der rechtfertigende Glaube nicht vollständig sei. Paulus hat dies als „Unglauben“ und Verzauberung (Gal 3, 1) durch die „Ordnungsmächte“ dieser Welt heftig kritisiert, wobei er das Evangelium in Gefahr sah. Er hielt solche Gesetzlichkeit bei der Frage der „vollen“ Zugehörigkeit zum Volk Gottes jenseits des Glaubens an Jesus Christus für ein Zeichen geistlicher Unmündigkeit:

„So waren auch wir, als wir Unmündige waren, unter die Elemente der Welt versklavt; als aber die Fülle der Zeit kam, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einer Frau, geboren unter Gesetz, damit er die loskaufte, [die] unter Gesetz [waren], damit wir die Kindschaft empfangen. Weil ihr aber Söhne seid, sandte Gott den Geist seines Sohnes in unsere Herzen, der da ruft: Abba, Vater! Also bist du nicht mehr Sklave, sondern Kind; wenn aber Kind, so auch Erbe durch Gott. Wie wendet ihr euch wieder zu den schwachen und armseligen Ordnungsmächten zurück, denen ihr wieder von neuem dienen wollt? Ihr beobachtet Tage und Monate und bestimmte Zeiten und Jahre. Ich fürchte um euch, ob ich nicht etwa vergeblich an euch gearbeitet habe (Gal 4, 3–11).

Müsste nicht uns ordnungsverliebten Baptisten in Abwandlung von Gal 5,6 gesagt werden: „Denn in Christus hat weder das Gläubig-getauft-Sein noch das Als-Kind-getauft-Sein irgendeine Kraft, sondern der durch die Liebe wirksame Glaube“?

Der Theologe Karl Barth, auf den sich Baptistinnen und Baptisten gerne hinsichtlich der Ablehnung der Kindertaufe berufen, ist für das Insistieren

⁵² Auf den ja auch Paulus rekurriert, vgl. Gal 2 und Röm 4!

auf den Vollzug der Gläubigentaufe für die uneingeschränkte kirchliche Gemeinschaft ein schlechter Gewährsmann. Zwar hat er die Säuglingstaufer als „unordentlich“ abgelehnt und sich mit seinem Taufverständnis als der „freien Tat“ des glaubenden Menschen in eine nicht unproblematische Nähe zu einer ethischen Interpretation der Taufe manövriert, für die er häufig kritisiert wurde. Gleichwohl hat er aber die nach seiner Auffassung „unordentlich“ vollzogene Säuglingstaufer nicht zum Anlass für eine später noch nachzuholende „Gläubigentaufe“ genommen (auch für sich selbst nicht!), sondern diese Praxis der Baptisten ausdrücklich abgelehnt.⁵³ Denn das Verheißungswort Gottes, das in der Kindertaufe über dem Säugling gesprochen wird, bleibt bei aller menschlichen „Unordnung“ der derzeitigen Taufpraxis dennoch gültig.⁵⁴ Der „Ordnungsgedanke“ scheint mir als entscheidender Gesichtspunkt einer Tauftheologie daher ungeeignet.

3.6. Sinn und Notwendigkeit einer sakramentalen Deutung der Taufe

Der latente Anthropozentrismus, der sich durch viele Bereiche baptistischer Theologie zieht, tritt besonders im Gemeinde- und Kirchenverständnis hervor. Nach dieser Vorstellung wird Gottes souveräner Heilswille durch den freien Willen des Menschen begrenzt, der damit auch als Sünder zum Partner Gottes in der Heilsfrage avanciert. Aus diesem Grund sind menschliche Handlungen in der religiösen Kommunikation für Baptisten zentral, ja bisweilen unerlässlich. Ihr Credo lautet weithin: Gott kann nicht heilvoll am Menschen wirken, solange der Mensch dies nicht zulässt. Der Mensch ist daher im Blick auf sein Heil ein notwendiger Kooperationspartner Gottes, weshalb Ersterer auch über einen freien Willen verfügen muss, um sich ganz „frei“ – gleichsam in einem neutralen Raum zwischen Glauben und Unglauben – für das Heilsangebot Christi entscheiden zu können. Das ist eine Sicht der Lehre vom Heilswerk Christi (Soteriologie), die weder neutestamentlich noch reformatorisch ist, sondern auf den neupietistischen Ursprung und die Verflachung der reformatorischen Lehre in der Erweckungsbewegung zurückzuführen ist.

Zugleich ist hier auch die Ursache für die aus meiner Sicht zu Unrecht betriebene Ablehnung alles Sakramentalen zu suchen. Unter einem Sakrament ist eine heilsvermittelnde rituelle Handlung zu verstehen, die durch ihren Vollzug bzw. ihre Spendung etwas Bestimmtes bewirkt. Die Wirksamkeit kann dabei an den Glauben gebunden sein oder sich aus dem bloßen Vollzug ergeben (*ex opere operato*). Ersteres ist dabei im Neuen Testament ebenso klar zu bejahen wie Letzteres unter Verweis auf dieselbe Quelle ab-

⁵³ Vgl. K. Barth, Die kirchliche Lehre von der Taufe, ThEx 4, München 1947; ders., KD IV/4, Zürich 1967 (= 1991), 1–234.

⁵⁴ Dieser Meinung hat sich Eberhard Jüngel in den 2002 bis 2004 geführten Lehrgesprächen zwischen Vertretern der „Europäischen Baptistischen Föderation“ und der „Gemeinschaft Europäischer Kirchen in Europa“ in einem mündlich vorgetragenen Votum ausdrücklich angeschlossen.

zulehnen ist. Paulus ist in 1 Kor 11, 20 f. der Ansicht, dass die Teilnahme am „Herrenmahl“ einen vom Herrn der Gemeinde ausgelösten nachweisbaren Effekt auf alle Beteiligten hat.⁵⁵ Andererseits weist er die Vorstellung einer heilvollen Eigenwirksamkeit sakraler Handlungen (*remota fide*) in 1 Kor 10, 1–12 ausdrücklich zurück.

Sakramente sind also keineswegs Ausdruck für eine in den Großkirchen noch rudimentär vorhandene „Heilsmagie“ und damit ein Relikt des Heidentums, wenngleich diese Gefahr je nach Verständnis des Sakramentalen stets mitbedacht werden muss.⁵⁶ Die sakramentale, d. h. wirkmächtige Dimension ritueller Handlungen muss jedenfalls als innerbiblisch gut bezeugter Ausdruck der Heiligkeit und Souveränität des Wortes Gottes verstanden werden, das nach einer Formulierung im Augsburgischen Bekenntnis wirkt, „wann und wo es Gott gefällt“.⁵⁷ Solange der zur Taufe gehörende und von Gott gewirkte Glaube die wechselseitige Kommunikation zwischen Gott und Mensch sicherstellt, kann der im angelsächsischen Baptismus ganz unbefangen gebrauchte Begriff des „Sakraments“ für die Taufe sogar ausgesprochen hilfreich sein, um rituelle kirchliche Handlungen vor Profanisierungen, der hybriden Vorstellung einer menschlichen Mitwirkung am Heil (Synergismus) oder der selbstreferentiellen Feier der eigenen Glaubensentscheidung schützen. In der Abschlusserklärung der Gespräche zwischen Vertretern der „Europäischen Baptistischen Föderation“ (EBF) und der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE) ist in gegenseitigem Einvernehmen und damit als Konsensformulierung von der Taufe als dem „Sakrament des Aufbruchs“ die Rede.⁵⁸

Andernfalls wird die Souveränität des Heilswillens Gottes begrenzt, sobald der freie Wille des Menschen zur Voraussetzung der Wirksamkeit Gottes gemacht wird. Kann der durch die Sünde korrumpierte menschliche Wille aus sich heraus tatsächlich je „frei“ genug sein, um Gottes Gnadenangebot anzunehmen oder abzulehnen? Paulus kennt eine solche, gleichsam zwischen Gut und Böse frei wählende Freiheit des Menschen nicht. Für ihn

⁵⁵ Vgl. 1 Kor 11, 20 f.

⁵⁶ Auch nach lutherischem Verständnis kann die Taufe ihre rettende Wirkung nicht ohne den *a posteriori* hinzutretenden Glauben entfalten.

⁵⁷ „Ubi et quando visum est Deo“ (CA V).

⁵⁸ Vgl. dazu das von Baptisten und den Vertretern der „Gemeinschaft Europäischer Kirchen in Europa“ gemeinsam unterzeichnete Abschlussdokument ihrer Lehrgespräche „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“, II, Abs. 10. Auch in Abs. 6 und 9 wird die Taufe ein Sakrament genannt. Vgl. W. Hüffmeier/T. Peck (Hg.), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, Frankfurt a. M. 2005, 9–29 (engl.), 30–51 (deutsch). Der englische Originaltext sowie die deutsche Übersetzung können auch im Internet heruntergeladen werden (deutsch: http://lkg.jalb.de/lkg/jsp/news.jsp?news_id=230&lang=de&side_id=2; englisch: http://lkg.jalb.de/lkg/jsp/news.jsp?news_id=230&lang=en&side_id=2). Der deutsche Text ist auch in ZThG 11 (2005), 234–250 abgedruckt.

ist der Mensch immer heteronom bestimmt, entweder als Sklave der Sünde oder als Sklave Jesu Christi.⁵⁹ *Tertium non datur.*

Vor allem der Römerbrief zeigt sich durchaus spröde im Blick auf die Notwendigkeit oder gar Möglichkeit eines Zusammenwirkens von göttlichem und menschlichem Wollen.⁶⁰ So hat Gott nach Meinung des Apostels Paulus „alle (Juden und Nichtjuden) in den Ungehorsam eingeschlossen, um sich ihrer aller zu erbarmen“ (Röm 11, 32). Das göttliche Erbarmen zeigt für den Apostel seine überragende Souveränität gerade darin, dass es sich unabhängig von der gehorsamen oder ungehorsamen menschlichen Antwort zum Wohl der von ihm erwählten Menschen entfaltet. Dies verdeutlicht Paulus an Israel, dessen endzeitliche Erlösung er voraussieht, obwohl es sich doch mehrheitlich dem Evangelium verschließt (Röm 11, 26).

Aufgrund seiner Gebundenheit durch die Sünde kann der Glaube für Paulus nicht in das freie Ermessen des Menschen gestellt sein. Er kommt nach Röm 10, 17 vielmehr aus dem Hören des Wortes Gottes. Es ist also das verkündigte Evangelium – das Wort „extra nos“ – das die Potenz zur Glaubensentscheidung mit sich bringt und die Annahme des Evangeliums in uns wirkt.⁶¹

3.7. Das „katholisierende“ Moment baptistischer Taufdeutung

Wird die Taufe vor allem als menschliche Antwort, ethisch als „Gehorsamsschritt“ und damit als eine vom gläubigen Menschen geforderte Tat nach der Bekehrung verstanden, so gerät sie damit in eine bedenkliche Nähe zum katholischen Bußsakrament. Dieses fordert vom reuigen Sünder ein „Zeichen der Genugtuung durch ein gutes Werk“ (*satisfactio operum*), das gleichsam als Beweis für die Ernsthaftigkeit des Umkehrwillens und der Aufrichtigkeit der Reue (*contritio*) gilt. Diese Funktion kann im deutschen Baptismus der Taufe zugeschrieben werden, wenn sie als Gehorsamsschritt deklariert wird und damit ein unbewusst vorhandenes katholisierendes Element baptistischer Tradition darstellt.

3.8. Taufe und Ökumene

Eklatant werden die Probleme der baptistischen Taufpraxis in ökumenischer Hinsicht. Die ökumenische Gemeinschaft aller Glaubenden wird von den historischen Anfängen unserer Gemeindebewegung an ausdrücklich bejaht. Der „Bund der Baptistengemeinden“ gehörte zu den Mitbegründern der Evangelischen Allianz in England und Deutschland (1846), und der aus diesem Gemeindebund später hervorgegangene „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland“ (BEFG) war seinerseits

⁵⁹ Vgl. Röm 6, 9–11; und 10, 17.

⁶⁰ Vgl. Röm 9–11.

⁶¹ Die Verurteilung des Semipelagianismus durch die Alte Kirche erfolgte daher zu Recht.

1948 Gründungsmitglied der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ (AeCK). Schon in der Anfangszeit des Baptismus lässt sich ein ökumenisches Grundverständnis der Kirche nachweisen, von dem die Kirchen noch weit entfernt waren.⁶²

Die grundsätzliche ökumenische Offenheit der Baptisten ergibt sich aus dem allgemein anerkannten Verständnis, dass der „Leib Christi“ (1 Kor 12; Röm 12) alle Christen sowie alle Gemeinschaften umfasst, die Jesus Christus als ihren Herrn bekennen, und diese zugleich transzendiert. Der Glaube an Jesus Christus, wie er sich in auch den ältesten Bekenntnissen der Christenheit niederschlägt, wird zudem auch in baptistischen Kirchen geteilt und anerkannt. Ein nicht lösbarer Widerspruch findet sich allerdings in der Vorstellung, dass die allein durch den Glauben (*sola fide*) begründete ökumenische *Gliedschaft* am „Leib Christi“ keine angemessene Entsprechung in der *Mitgliedschaft* einer Ortsgemeinde findet, solange Letztere unter den Vorbehalt eines korrekt vollzogenen Taufritus gestellt wird.

Dies ist nun ausgesprochen unlogisch, denn die Ortsgemeinde hat, wie bereits festgestellt, den Leib Christi abzubilden und darf keinesfalls im Widerspruch zu ihm stehen. Was hier christuskonform ist (der Glaube als Konstitutivum des Leibes Christi) kann dort kein grundlegendes Hindernis spiritueller Gemeinschaft darstellen. Zur baptistischen Taufpflicht als Ermöglichungsritus einer Gemeindemitgliedschaft will vor allem nicht passen, dass Baptisten mit aus ihrer Sicht „nicht-getauften“ Christinnen und Christen problemlos Abendmahlsgemeinschaft pflegen. Dies ist aus neutestamentlicher Sicht unsinnig, ja abwegig: Dass man das Glaubensleben anderer Christinnen und Christen als authentisch betrachtet und mit ihnen (zurecht!) das Abendmahl als Ausdruck geschwisterlicher Gemeinschaft feiert, aber die Vollmitgliedschaft in einer Ortsgemeinde mit zusätzlichen Sonderauflagen belegt und diese über den gemeinsam im Abendmahl bekannten und dargestellten Leib Christi stellt. Das ist grober theologischer Unfug! Indem Christen, die als Säuglinge getauft wurden, die volle Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde unter Hinweis auf den Taufvorbehalt verweigert wird, wird nämlich de facto die Ökumenizität des Leibes Christi in Frage gestellt und das gemeinsame Abendmahl ad absurdum geführt. Christen nicht-baptistischen Ursprungs werden auf diese nicht hinnehmbare Weise zu Christen zweiter Klasse herabgestuft, weil sie einen „Ordnungsfaktor“ aus theologischen Überzeugungen oder aus Gewissensgründen nicht akzeptieren können und das Evangelium über das Gesetz stellen!

Wie ist Ökumene nach baptistischem Verständnis dann überhaupt möglich? Da die Taufe bei den Baptisten lediglich ein Ordnungsfaktor bzw. ein Gehorsamszeichen ist, stellt die Ablehnung der Gläubigentaufe für Baptisten nur einen Störfall menschlicher Erkenntnis unter anderen Störfällen

⁶² Vgl. J. Köbner, Manifest des freien Urchristentums an das deutsche Volk, in: H. Gieselbusch (Hg.), Um die Gemeinde. Ausgewählte Schriften von Julius Köbner, Berlin 1927, 159–177.

dar. Man kann durchaus sagen, dass die Glaubenstaufe für Baptistinnen und Baptisten zwar „gemeindetrennend“, aber nicht „kirchentrennend“ ist. Die Weigerung, sich dem Taufgehorsam unterzuordnen und also das Gebot Christi zu erfüllen, gilt als ethischer Lapsus und wird daher disziplinarisch beantwortet, indem „Taufunwillige“ nicht als Mitglieder einer Baptistengemeinde aufgenommen werden. Das Heil des Menschen sieht man davon jedoch nicht berührt. Auch schließt ein solcher „Ungehorsam“ die Mahlgemeinschaft am Tisch des Herrn nicht aus. Die Taufe hat sich also nach baptistischem Verständnis gegenüber dem Glauben verselbständigt und ist zum Ermöglichungsritus und bloßen Erkennungszeichen einer irdischen Körperschaft geworden.

4. Das Dilemma des baptistischen Tauflehre – ein Fazit

Wird die Taufe nur als Gehorsamsschritt oder als Bekenntnisakt verstanden, hat sie nicht nur jeden sakramentalen Anschein, sondern auch alles Geheimnisvolle verloren. Dieser Verlust des „Geheimnisses“ ist wohl auch der Grund für die eigentümliche baptistische Profanität des Taufverständnisses. Zwar erscheint Taufe entweder als ethischer Ordnungsfaktor, um die Gehorsamsbereitschaft des Menschen zu prüfen oder sie wird als Bekenntnis vor der Welt missionarisch funktionalisiert. Sie besitzt aber dabei keine tiefergehende spirituelle Bedeutung für das christliche Leben. Die Kirche, die das Wort „Taufe“ im Namen führt, verfügt weder über eine schlüssige – geschweige denn eine konsente – Tauftheologie noch verbindet sie mit der Taufe eine den anderen Kirchen vergleichbare theologische Dignität.

Fragt man sich, weshalb die innerbaptistische Kritik an den Aporien und Widersprüchen des baptistischen Taufverständnisses nicht lauter vernehmbar ist, so sieht man sich leider zu der Einsicht genötigt, dass im Baptismus nur mit einer ausgesprochen geringen Bereitschaft gerechnet werden darf, sich ernsthafte theologische Gedanken über sich selbst und die Begründung der eigenen Tradition zu machen. Meist begnügt man sich mit dem Hinweis, dies stehe ja alles in der Bibel, was durchaus in Frage gestellt werden muss. Auch Baptistinnen und Baptisten sind theologisch immer Kinder ihrer Zeit gewesen.⁶³

Der Baptismus, der sich am liebsten als Inkarnation des „allgemeinen Priestertums“ und der religiösen Basisdemokratie feiern lässt, hegt gegenüber einer allzu „freien“ freikirchlichen Theologie den Generalverdacht, das vermeintlich so einfache Evangelium der galiläischen Fischer durch intellektuelle Kunstgriffe verdorben zu haben. Wie sehr Baptisten immer noch Kinder der Romantik sind zeigt sich in dem einfältigen Stolz, dass

⁶³ Baptistische Traditionen beruhen mithin ebenfalls auf Auslegungen von Tradentenkreisen, die freilich informeller, wenn auch nicht weniger effizient sind als die normativen Texte der großen Kirchen.

der schlichte Gehorsam gegen das biblische Wort genüge und die Theologie keine andere Aufgabe hätte, als Bibeltexte „verständlich“, d. h. im Sinne einer vorgefassten baptistischen Tradition auszulegen. Andererseits ist gerade der angeblich so einfache Bibelgehorsam immer wieder die Ursache von Spannungen und Trennungen in den Gemeinden. Gerade von der Bibel wäre zu lernen, dass das Zitieren von Bibelstellen noch kein Ausdruck von christlichem Glauben ist. Man muss auch *verstehen*, was man glaubt und – wie etwa im Fall der Taufe – praktiziert. Gerade daran aber hapert es in unseren Kreisen: Am Verstehen-Wollen und in ihrem Gefolge dann irgendwann auch am Verstehen-Können.

Wie ich oben zu begründen versuchte, beginnt das baptistische Tauf-Dilemma damit, dass die Taufe als „Gehorsamsschritt“ in der Ethik verankert wird.⁶⁴ Während das Neue Testament vom Getauft-Werden, also aus der Sicht des Täuflings im Passiv spricht, heißt es in der baptistischen Diktion vorzugsweise, dass man „sich taufen lässt“. Die Taufe wird damit von einem reinen Empfangsritus (Passiv) zu einem aktiven Eintrittsritus in eine Glaubensgemeinschaft. Dabei vollziehen die Täuflinge „Gehorsamsakte“, indem sie das Untertauchen an sich geschehen lassen. Ist die Taufe ein rituelles Bindeglied, das alle Christinen und Christen mit ihrem Herrn und in gleicher Weise untereinander verbindet, so verbindet sie im deutschen Baptismus vor allem die Glieder einer Ortsgemeinde und bestenfalls die Mitglieder der Freikirche miteinander. Die Mitglieder prüfen in einer Mitgliederversammlung die Dignität des Bewerbers bzw. der Bewerberin und befinden damit indirekt über die Glaubwürdigkeit des Glaubens Anderer, auch wenn man bemüht ist, diesen Charakter des „Zeugnisses vor der Gemeinde“ abzuschwächen. Wie sehr allerdings das Taufverständnis der Baptisten ethisch zentriert ist, zeigt auch die Beobachtung, dass im Vorfeld der Taufe der Lebenswandel des Täuflings bei der Zulassung zur Taufe eine wichtige Rolle spielt und bei entsprechend negativer Einschätzung zu einem Taufaufschub oder einer Ablehnung des Taufbegehrens führen kann. Dies kommt allerdings ausgesprochen selten vor.

Im Neuen Testament stoßen wir auf ein anderes Verständnis und eine andere Praxis. Denn dort wird die Taufe nicht nur ohne vorherige ethische Überprüfung der Adepten vollzogen. Menschen werden – in der Regel durchaus spontan – getauft, sobald ihnen das Evangelium „durchs Herz“ geht (Apg 2, 37) und die Apostel sie über den christlichen Glauben aufgeklärt haben. Beispiele dafür finden sich in der Apg zuhauf, etwa in der Erzählung von der Taufe des Eunuchen (Apg 8, 26–40) oder im Gefolge der Pfingstpredigt des Petrus (Apg 2, 37–39) wie auch in der Taufe des Gefängniswärters in Philippi (Apg 16, 23–34).

⁶⁴ Auch die Bezeichnung „Ethik“ für diese Form des Taufgehorsams greift hier oft schon zu hoch. Hintergrund ist nicht eine anspruchsvolle ethische Konzeption, sondern wohl doch eher ein bürgerlicher Tugendkatalog, der wie unsere insgesamt erweckliche Frömmigkeit unsere Herkunft aus dem kleinbürgerlichen Milieus des 19. Jahrhunderts verrät.

36 Dass das Taufgeschehen nicht als Akt des Gehorsams zu betrachten ist, sondern umgekehrt die Ethik allererst begründet, lässt sich im Römerbrief leicht nachweisen. Zwar kennt auch Paulus einen engen Zusammenhang von Taufe und Ethik, wie Röm 6 belegt: Der mit Christus gestorbene und zur Auferstehung berufene Mensch ist von der Herrschaft der Sünde befreit und im Glauben an Christus zu einem neuen Leben befähigt. Er ist im Glauben an Christus nicht länger Sklave der Sünde. Freilich ist die paulinische Ethik gerade eine *Folge* bzw. Konsequenz aus der Taufe, nicht aber – wie im baptistischen Taufgehorsam – deren Voraussetzung! Das paulinische Taufverständnis begründet also die sich aus ihr ergebende Ethik, während das baptistische Verständnis die Ethik zur Taufprämisse stilisiert, wenn sie die Taufe zum Gehorsamsschritt deklariert und einen im Glauben bereits bewährten christlichen Lebenswandel zur Taufbedingung macht.

37 Soviel dürfte jedenfalls deutlich geworden sein, dass der Baptismus zwar über eine dem Neuen Testament entsprechende Taufpraxis verfügt, weil sie zurecht darauf beharrt, dass die Taufe den an Jesus Christus gläubig Gewordenen gilt. Allerdings ist die im Neuen Testament exegetisch erschließbare Sinnhaftigkeit dieses Rituals innerhalb des deutschen Baptismus weitgehend verloren gegangen und durch das Vereinsrecht substituiert worden. Der Charakter der Taufe als eine von Gott geschenkte Glaubensvergewisserung sowie der Verheißungscharakter des in der Taufe zugesprochenen Wortes Gottes werden desavouiert, wenn die Täuflinge mit der Taufe vor allem ihren hehren Gehorsam und ihre Zeugnisbereitschaft feiern.

Mein Hauptkritikpunkt am Taufverständnis des deutschen Baptismus besteht also darin, dass in der baptistischen Taufe eine – den Beteiligten meist völlig unbewusste – Subjektverschiebung und eine Pervertierung der Heilslogik stattfinden.⁶⁵ Gott als ursprüngliches Subjekt der Taufe ist dabei durch das fromme menschliche Subjekt verdrängt oder ergänzt worden, das sich nicht mehr mit der Rolle des Heilsempfangs zufrieden geben möchte, sondern sich des göttlichen Heils kraft eigenen Entschlusses lieber selbst vergewissert („sich taufen lassen“) und dabei den eigenen Gehorsam coram publico zelebriert. Einer Taufe als Bekenntnis und Gehorsam widerspricht bereits die unbestreitbare liturgische Tatsache, dass alle Handlungen eines Taufgottesdienstes nicht durch die Täuflinge sondern *an* ihnen vollzogen werden. Solange Gottes Wort zugunsten des menschlichen Wortes („Zeugnis“) und das Treueversprechen Gottes durch den „Gehorsam“ des Täuflings verdrängt werden darf man sich in der Tauftheologie nicht mit einem „sowohl als auch“, mit einem göttlichen *und* menschlichen Handeln zufrieden geben, wie es die Neufassung des Taufartikels in der „Rechenschaft vom Glauben“ (1995) versucht.

⁶⁵ Da der Baptismus in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika wesentlich älter ist als der kontinentaleuropäische Baptismus, ist es in diesen Ländern nicht zu einer vergleichbaren „antisakramentalen“ Engführung der baptistischen Tauflehre gekommen.

Der verbreitete baptistische Anthropozentrismus in der Taufe ist nämlich als Menschenwerk auf eine ausgesprochen subtile Weise „gottlos“, selbst wenn die Taufe mit religiöser Inbrunst und Leidenschaft zelebriert wird. Hier gilt der Vorwurf Karl Barths, der dem Pietismus vorgehalten hatte, von Gott zu reden, indem „in erhöhtem Ton“ vor allem vom Menschen geredet wird. Menschliche Rede und menschliches Tun können aber nicht die Grundlage eines evangelischen Glaubensverständnisses sein. Auch wenn wir in einer Welt des Machbaren leben, gilt gerade in christlicher Hinsicht, dass der Mensch Gott immer noch am meisten dadurch ehrt, dass er sich von ihm sagen lässt, wer er durch Gottes Gnade ist und sein darf: Eine neue Kreatur und ein begnadeter Sünder. Das nämlich ist mit der Rechtfertigung des Gottlosen allein aus Glauben, allein aus Gnade und um Christi willen gemeint. Eben dies hat auch die Taufe auf ihre Weise auszudrücken. Jeder Christ mag seinen Glauben so oft wie möglich bekennen. In der Taufe aber hat er sich zuallererst Gottes tröstliches Verheißungswort sagen zu lassen, weil nur dieses und nicht das eigene Wort durch das Leben und durch das Sterben zu tragen vermag. Wo sich der Mensch aber auf Gottes Kosten wichtig macht oder eine gleichberechtigte Partnerschaft im Blick auf die Aneignung des Heils reklamiert, wo er statt Gott anzubeten, seinen Gehorsam oder sein Bekenntnis und damit seine eigene Frömmigkeit und also letztlich sich selbst feiert, kann es keinen Frieden mit der baptistischen „Bekenntnis-“ oder „Gehorsamstaufe“ geben.

Wie könnte eine Lösung aussehen? Zunächst einmal müssten wir uns darauf einlassen, unsere Taufpraxis nicht von Formalprinzipien, sondern von Wesen der Sache her zu deuten. Es bedarf einer *theologischen* Interpretation, die mehr ist als ein Abspulen von Bibelstellen. Bei der Taufe geht es nicht nur um Orthopraxie, sondern auch ein wenig um Orthodoxie. Bis der deutsche Baptismus seine Taufprobleme geklärt hat, plädiere ich daher für eine ökumenische Tauftoleranz unter gleichzeitiger Beibehaltung der Gläubigentaufe. Fragen der Mitgliedschaft sind davon zunächst zu unterscheiden. Die Mitgliedschaft anderer Christen in unseren Gemeinden darf nicht länger an deren Taufbereitschaft gebunden werden oder gar zum Gewissenszwang werden. „Nehmt einander an, gleichwie Christus euch angenommen hat – zu Gottes Lob“ (Röm 15, 7). Geschwisterliche Gemeinschaft ist also die Intonierung des Lobes Gottes, bei dem ein kleinkrämerischer Ordnungsgeist nur stören kann. Gewiss müssen die theologischen Fragen in aller Sorgfalt geklärt und zu Ende gedacht werden. Dies darf aber nicht auf dem Hintergrund kirchentrennender Ausschlusskriterien geschehen.

Wir müssen gar nichts von unserer reichlich opaken „baptistischen Tradition“ aufgeben, sondern lediglich etwas Borniertheit und die verbreitete Trägheit im Nachdenken. Denn die Einheit der Kirche Jesu Christi ist allemal wichtiger als unsere Taufertenntnis, die nicht nur Stückwerk, sondern durchaus fragwürdiges Stückwerk ist, wie ich zu zeigen versucht habe. Bis zur Wiederkunft Christi werden wir wohl keinen ökumenischen Taufkonsens feiern können. Die geschwisterliche Gemeinschaft aller Christinnen

und Christen kann aber nicht warten, bis wir uns alle wechselseitig „das Wasser reichen“ können, zumal wir uns schon längst am gemeinsamen Glauben und auf gleicher Augenhöhe als Kinder des einen Gottes erkennen und nebst aller damit verbundenen Last an dieser Gemeinschaft auch unsere helle Freude haben.

Bibliografie

- Balders, G./Swarat, U. (Hg.), Textbuch zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994
- (Hg.), Textbuch Taufe und Mitgliedschaft, Kassel 1997
- Barth, G., Die Taufe in frühchristlicher Zeit, Neukirchen-Vluyn 1981
- Barth, K., Die kirchliche Lehre von der Taufe (ThEx 4), München 1947
- , KD IV/4, Zürich 1967 (= 1991)
- Beasley-Murray, G. R., Die christliche Taufe. Eine Untersuchung über ihr Verständnis in Geschichte und Gegenwart, Kassel 1968
- Bieder, W., Die Verheißung der Taufe im Neuen Testament, Zürich 1966; M. Barth, Die Taufe – Ein Sakrament?, Zürich 1951
- Geldbach, E., Können wir in der Taufe einander das Wasser reichen? Einige ökumenische Anmerkungen in irenischer Absicht, in: ZThG 12 (2007), 152–165
- Heinze, A., Taufe und Gemeinde. Biblische Impulse für ein Verständnis der Taufe, Wuppertal 2000.
- Hüffmeier, W./Peck, T. (Hg.), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, Frankfurt a. M. 2005
- Joest, W., Dogmatik, Bd. 2: Der Weg Gottes mit dem Menschen, Göttingen 1986
- Johnsson, L., Baptist Reconsideration of Baptism and Ecclesiology, Frankfurt a. M. 2000
- Kerner, W., Gläubigentaufe und Säuglingstaufe. Studien zur Taufe und gegenseitigen Taufanerkennung in der neueren evangelischen Theologie, Norderstedt 2004
- Köbner, J., Manifest des freien Urchristentums an das deutsche Volk, in: H. Gieselbusch (Hg.), Um die Gemeinde. Ausgewählte Schriften von Julius Köbner, Berlin 1927, 159–177
- Kühn, U., Art. Taufe VII: Dogmatisch und ethisch, in: TRE 32 (2001), Berlin/New York 2001, 720–734
- Lohse, B. u. a. (Hg.), Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Bd. 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität, Göttingen 1998
- Luckey, H., Gottfried Wilhelm Lehmann und die Entstehung einer deutschen Freikirche, Kassel o. J.
- Lutz, U., Das Evangelium nach Matthäus (Mt 1–7), EKK I/1, Düsseldorf/Zürich/Neukirchen-Vluyn 2002
- Moltmann, J., Kirche in der Kraft des Geistes, Ein Beitrag zur messianischen Ekklesiologie, München 1975
- Mühlen, K.-H. z., Art. Taufe V: Reformationszeit, in: TRE 32 (2001), Berlin/New York 2001, 701–710

- Niedballa, T., Brief zum neuen Taufartikel in der „Rechenschaft vom Glauben“, in: ZThG 1 (1996), 210–214
- Spinks, B. D., Art. Taufe VI: Neuzeit, in: TRE 32 (2001), Berlin/New York 2001, 710–719
- Strübind, A., Warum die Wege sich trennten. Der Streit um das Taufverständnis in der Frühzeit des deutschen Baptismus und die Entstehung der Freien evangelischen Gemeinden, in: ZThG 12 (2007), 241–271
- Strübind, K. (Bearb.), „Also Exegese ...“ oder: „Was man nicht versteht, soll man auch nicht praktizieren“. Ein Briefwechsel zwischen Adolf Pohl und Kim Strübind zum Taufverständnis im Neuen Testament, in: ZThG 1 (1996), 145–209
- , Baptistische Unbotmäßigkeit als notwendiges ökumenisches Ärgernis. Ist eine Verständigung in der Tauffrage möglich?, in: ZThG 10 (2005), 86–97
- , Taufe ist Mitgliedschaft. Eine kleine Apologie des Baptismus, in: ZThG 2 (1997), 219–229
- Tanneberger, H. G., Die Vorstellung der Täufer von der Rechtfertigung des Menschen, Stuttgart 1999
- Wenz, G., Art. Sakramente I: Kirchengeschichtlich, in: TRE 29 (1998), 663–684